

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dobbertin über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), letzte Änderung vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) sowie des § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 637), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.03.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung der Gemeinde Dobbertin über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Die Satzung der Gemeinde Dobbertin über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter wird wie folgt geändert:

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit für das

Jahr 2021	37,91 EUR und für das
Jahr 2022	38,00 EUR

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Dobbertin, den 27. Mai 2021

Dirk Mittelstädt

Bürgermeister der Gemeinde Dobbertin



Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Beziehung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Dobbertin geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.